

## **Dr Wilhelm Mecklenburg**

Diplom-Physiker \* Rechtsanwalt  
Hätschenkamp 7  
25421 Pinneberg  
wmecklenburg@t-online.de

RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7, 25421 Pinneberg

An das  
Schleswig-Holsteinische  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau Straße 13  
**24837 Schleswig**

Vorab per fax: 04621 86 1277

16. Dezember 2013  
C-359/12-H

### **VG Schleswig 6 A 123/12**

In der Sache

Rüdiger von Ancken, Op de Gehren 34a, 22869 Schenefeld,

- Kläger zu 1) -

Heinz Grabert, Op de Gehren 41, 22869 Schenefeld,

- Kläger zu 2) -

Adolf Holtschneider, Lindenallee 33, 22869 Schenefeld

- Kläger zu 3) -

PB für die Kläger zu 1) bis 3): RA Dr W Mecklenburg, Hätschenkamp 7,  
25421 Pinneberg

gegen den

Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsicht, Kurt-Wagener-  
Straße 11, 25337 Elmshorn

- Beklagter -

---

Konto 898939 204 BLZ 200 100 20 Postbank Hamburg \*\* Ust-IdNr: DE 161 282 580

Telefon 04101 780 325 \*\* Telefax 04101 780 326 \*\* Mobil 0175 77 49 978

- In Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Ralf Wassermann -

beigeladen:

Stadt Schenefeld, Holstenplatz 3-5, 22869 Schenefeld,

wird zum Schreiben der Beigeladenen vom 6. Dezember 2013 erklärt:

Mit Schreiben vom 20. November 2013 hatte das Gericht um

Mitteilung der Anzahl der Stimmberechtigten des Bürgerbegehrens (im Sinne des § 16 g Abs. 4 GO)

gebeten. Die Beigeladene teilt nun mit,

dass die Anzahl der Stimmberechtigten des Bürgerbegehrens nicht festgestellt worden ist, da der Kreis Pinneberg im Anhörungsverfahren, Schreiben vom 08.02.2012, sowie per Bescheid vom 15.03.2012 festgestellt hat, dass eine weitere Prüfung rechtlicher Anforderungen oder insbesondere die Feststellung, ob das nach § 16g Abs. 4 GO erforderliche Quorum erreicht wurde, nicht erforderlich ist.

#### **Hierzu:**

1. Die Beigeladene hat die vom Gericht gestellte Frage **nicht beantwortet**.
2. Zur Begründung wird auf eine Äußerung des Kreises vom 8. Februar 2012 im Anhörungsverfahren verwiesen. **Warum** dies die Weigerung, die vom Gericht gestellte Frage zu beantworten, begründen soll, wird vorsichtshalber nicht erklärt.
3. Umgekehrt muss die vom Gericht klar gestellte Frage jederzeit von den Beigeladenen ohne Zeitverzögerung beantwortet werden können. Nach § 9 Abs 6 GKAVO ist die Zahl der Stimmberechtigten im Sinne des § 16g Abs 4 GO gleich der Zahl der bei der letzten Gemeindewahl Wahlberechtigten. Diese Zahl muss der Stadt vorliegen, sie ist im Übrigen über die website der Landesregierung

[http://www.kommunalwahlen-sh.de/wahlen.php?  
site=left/suche&wahl=65#index.php?  
site=right/ergebnis&wahl=65&gebiet=&idx=62&typ=9](http://www.kommunalwahlen-sh.de/wahlen.php?site=left/suche&wahl=65#index.php?site=right/ergebnis&wahl=65&gebiet=&idx=62&typ=9)

verfügbar; ein Ausdruck der Abfrage wird als

**Anlage K14:** Wahlergebnis Kommunalwahl 2013 nach der website der Landesregierung

zur Verfügung gestellt.

4. Hiernach hatte Schenefeld bei der letzten Kommunalwahl

**15.393 Wahlberechtigte.**

(Vergleichszahl 2008: 14.844)

5. Ausweislich der amtlichen Statistik,

Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein Korrektur -  
Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011 - 2. Quartal 2013  
Herausgegeben am: 18. November 2013, dort: Seite 13

des

Statistisches Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein,

<http://www.statistik-nord.de/daten/bevoelkerung-und-gebiet/bevoelkerungsstand-und-entwicklung/dokumentenansicht/163/produkte-1/>

hatte Schenefeld im 2. Quartal 2013 (am 30. Juni 2013)

**18.496 Einwohner.**

Da

**2.538 Unterschriften**

vorliegen und das Quorum 9% beträgt (§ 16g Abs 4 GO), ist es in der Tat wahrscheinlich, dass das Quorum erreicht wurde,

9% von **15.393** sind **1.385**.

6. Aus Sicht der Kläger betreibt die Beigeladene damit puren Verfahrensobstruktionismus.

Die Kläger befürchten, dass die Beigeladene durch die Zeitverzögerung erreichen will, dass der Bürgerentscheid möglichst nicht mehr mit der anstehenden Europawahl (25. Mai 2014) zusammen fallen kann.

Ein derartiges demokratiefeindliches Verhalten dürfte nicht zum angestrebten Erfolg führen.

7. Das Gericht wird gebeten, die umstrittene, unter 3. zuvor angegebene

Zahl der Wahlberechtigten notfalls bei dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und die unter 5. genannte Zahl bei dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein abzufragen.

(Dr W Mecklenburg, Rechtsanwalt)

2 beglaubigte Abschriften  
2 Abschriften